Mittheilung des Senats

vom 9. April 1879.

1. Anstellung eines Aufsichtsbeamten für Fabrik- und gewerbliche Anlagen.

Zufolge § 139 b des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, ist die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, sowie über die Ausführung des § 120, Absatz 3, der Gewerbeordnung, in dessen Anwendung auf Fabriken, ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Weiter enthält dieser § 139 b die Bestimmung, daß auf Antrag der Landesregierungen für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung solcher besonderen Beamten abgesehen werden kann.

Diese Bestimmungen haben den Senat veranlaßt, sich über die in Betracht kommenden bremischen Verhältnisse durch eine Commission berichten zu lassen. Die Commission hat sich wie folgt geäußert:

Der dem Aufsichtsbeamten vorgezeichnete Wirkungskreis umfasse außer der auf die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter bezüglichen Aufsicht die Ueberwachung der Herstellung und Unterhaltung aller derjenigen Einrichtungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig seien. Für jede dieser beiden Functionen seien hier seither in Ermangelung einer besonderen Ressortbehörde ausschließlich die Polizeibehörden bezw. die Medicinalämter als zuständig betrachtet. In der Natur der Sache habe es jedoch gelegen, daß bei der keineswegs unerheblichen Anzahl der im Bremischen Staatsgebiet bestehenden Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Gewerbe namentlich die im Interesse der Sicherheit und Gesundheit zu übende Aufsicht von den genannten Behörden wegen Mangels an hierzu nöthigen Organen auch nicht annähernd mit der Sorgfalt und dem Erfolge zu handhaben gewesen, wie solches durch Vermittelung eines dafür besonders angestellten Aufsichtsbeamten im Sinne des Reichsgesetzes werde möglich werden.

Die Aufgabe dieses Beamten werde, ähnlich derjenigen der seit längerer Zeit im Königreich Preußen eingesetzten Fabrikeninspectoren, im Wesentlichen darin bestehen, durch Ergänzung der Thätigkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie durch Unterstützung derselben mit sachkundigem Beirath eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu erleichtern, und gleichzeitig vermöge seiner technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in Verbindung mit einer zwischen den Gewerbeunternehmern und Arbeitern einzunehmenden Vertrauensstellung widerstreitende Interessen Beider in wohlwollend vermittelnder Weise auszugleichen. Der Versuch, dieses Amt, sei es einem Privatmanne oder einem Beamten, als ein Nebenamt zu übertragen, sei bisher an der Schwierigkeit, eine allen Anforderungen entsprechende Persönlichkeit dazu bereit zu finden, gescheitert. Die somit eingetretene Nothwendigkeit, zur Erreichung des fraglichen Zweckes ein eigenes Amt herzustellen, lasse aus finanziellen wie aus sachlichen Rücksichten es am zweckmäßigsten erscheinen, die künftigen Functionen dieses Aufsichtsbeamten mit denen des Revisors der in der Stadt Bremen, im

Landgebiet und in Vegesack befindlichen Dampfkesselanlagen in Einer Person zu vereinigen. Bekanntlich würden diese dem Ressort der Polizeidirection bezw. des Landherrn und des Amtes zu Vegesack unterstellten Dampfkesselrevisoren bis jetzt durch den von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke bei den letzteren angestellten Maschinenmeister **Wegener** gegen besondere Vergütung wahrgenommen. Wegen fortdauernder Zunahme der Geschäfte des Dampfkesselrevisors habe sich jedoch dies von Anfang an nur als ein Versuch betrachtetes Verhältniß im Interesse der in Rede stehenden Verwaltungen als nicht länger zulässig erwiesen, weshalb namentlich die Deputation für die Gas- und Wasserwerke schon seit Jahren die Nothwendigkeit betont habe, diese mit ihren Verwaltungsaufgaben nicht länger vereinbare Doppelstellung ihres Beamten zu beseitigen.

Es werde demnach die Anstellung eines eigenen Dampfkesselrevisionsbeamten in nächster Zeit ohnehin nöthig, somit durch die vorerwähnte Verbindung beider Amtsgeschäfte zu Einem Amte einem zweifachen Bedürfnisse abgeholfen werden. Dieselbe empfehle sich überdies wegen der für beide Geschäftszweige gleichmäßig zutreffenden Voraussetzung der erforderlichen technischen Ausbildung im Maschinenfach sowie mit Rücksicht auf das gelegentliche Ineinandergreifen beider Aufgaben der betreffenden Beamten. Es komme hinzu, daß möglicherweise durch Anstellung dieses Beamten auch eine seit längerer Zeit empfundene Lücke ausgefüllt werden könne, indem die allgemeine Beaufsichtigung der vorhandenen Staatsdampfmaschinen in die Hand eines speciell im Maschinenfach ausgebildeten Technikers gelegt werde. In dieser Beziehung sei jedoch zu bevorworten, daß eine dahin gehende Verpflichtung dem neuen Beamten zunächst nur subsidiär werde aufzuerlegen sein, weil vorab die Erfahrung werde lehren müssen, ob demselben seine übrigen Geschäfte zur Uebernahme auch dieser Arbeiten die erforderliche Zeit lassen würden. Von vorne herein lasse sich dies umsoweniger übersehen, als außer der Stadt Bremen und dem Landgebiet auch die beiden Hafenstädte mit deren gewerblichen Anlagen der Zuständigkeit des Aufsichtsbeamten zu unterstellen, daher öftere Reisen für denselben in Aussicht zu nehmen seien.

Während der Aufsichtsbeamte als solcher keineswegs als ein Organ der Polizeibehörden zu betrachten sei, werde derselbe doch in seiner Eigenschaft als Dampfkesselrevisor nach wie vor die Stellung eines Beamten der für die Beaufsichtigung von Dampfkesselanlagen gesetzlich zuständigen Polizeibehörde, vorzugsweise also der Polizeidirection einzunehmen haben. Aus diesem Grunde sowie im Hinblick auf die enge Beziehung seiner Aufsichtsthätigkeit zu dem Gebiete polizeilicher insonderheit gesundheitspolizeilicher Aufgaben dürfte es sich empfehlen, den Beamten auch in Betreff seiner Thätigkeit als Aufsichtsbeamten dem mit der Verwaltung der stadtbremischen Polizei und des stadtbremischen Medicinalamts betrauten Senatscommissar zu unterstellen.

In Betracht der an die technische Befähigung und die persönliche Qualification dieses Staatsbeamten zu stellenden Anforderungen hält der Commissionsbericht für denselben ein Jahresgehalt von ℳ. 3000 mit Alterszulagen neben der Erstattung der Reiseauslagen für angemessen.

Indem der Senat diesen Ausführungen beipflichtet, ersucht er die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß in vorstehend ausgeführter Weise für die mit einander zu verbindenden Geschäfte des durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen, für das ganze Staatsgebiet zuständigen Aufsichtsbeamten und des Revisionsbeamten für die in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Vegesack befindlichen Dampfkesselanlagen und subsidiär der Aufsicht über die Dampfmaschinen des Staats ein neues Staatsamt errichtet, und für dasselbe ein Jahresgehalt von ℳ. 3000 mit üblichen Alterszulagen neben Erstattung von Reiseauslagen festgesetzt werde.

2. Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Mit dem Inhalt des von der Bürgerschaft mitgetheilten Gesetzentwurfes sachlich einverstanden, beantragt der Senat demselben aus Gründen der Fassung den nachstehenden Wortlaut zu geben:

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Im § 2 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, werden folgend nach Absatz c die nachstehenden zwei Absätze eingefügt, wogegen die jetzigen Absätze d bis g die Bezeichnungen f bis i erhalten:

d. Diejenigen, welche, ohne daß ein Debit- oder Konkursverfahren eröffnet worden, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

e. Diejenigen, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine gegen sie vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind.

§ 2.

Uebergangsbestimmung.

Ein zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes der Bürgerschaft angehörendes Mitglied hört auf Vertreter zu sein, wenn bei ihm nach diesem Zeitpunkt ein Verhältniß eintritt, welches zufolge § 1 seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde.

3. Anleihen der ländlichen Gemeinden und Verbände.

Der Senat ist mit der Bürgerschaft darüber einverstanden, daß für die Gemeinden und corporativen Verbände des Landgebiets ein dringendes Bedürfniß besteht, Anleihen zu billigeren Zinsen und besseren Bedingungen für die Rückzahlung aufnehmen zu können, als jetzt in der Regel möglich ist. Der Senat glaubt indessen, daß dies nicht durch Errichtung einer Landescreditanstalt anzustreben ist, weil dafür unser Gebiet für sich allein zu klein ist. Dagegen wird, nachdem das Landgebiet als Kreis constituirt ist, auf anderem Wege ohne Hülfe des Staats das gewünschte Ziel wahrscheinlich vollständig zu erreichen sein. Es steht nämlich gesetzlich Nichts dem entgegen, daß das Landgebiet als Kreis mit Genehmigung des Senats nicht nur für seine eigenen Bedürfnisse, sondern auch für diejenigen der Gemeinden und corporativen Verbände Anleihen mittelst Ausgabe von Kreisobligationen aufnehme, die im Wege der jährlichen Ausloosung allmählich zu tilgen sein würden, und daß dann die Gemeinden und Verbände die dem Kreise für ihre Zwecke daraus erwachsenden Ausgaben an Zinsen und Tilgungsraten nebst einem kleinen Aufschlage für Verwaltungskosten jährlich erstatten. Solche Kreisobligationen würden sehr sichere Papiere sein, da das Landgebiet zweifellos immer im Stande sein wird, die Zinsen und Tilgungsraten aller Anleihen, deren es bedarf, durch Ausschreibung von Abgaben zu decken, und da ferner der Senat die Befugniß hat, im Falle einer etwaigen Renitenz des Kreistags diese Abgaben seinerseits auszuschreiben und einziehen zu lassen. Es ist daher wohl anzunehmen, daß es möglich sein wird, solche Anleihen zu einem Zinsfuße von vier Procent aufzunehmen, zumal im Landgebiete selbst nach dem Berichte des Landherrn viel flüssiges Kapital vorhanden und jetzt großentheils zu einem niedrigeren Zinsfuße belegt ist. Wie dem Senate vom Landherrn berichtet worden ist, hat dieser Plan denn auch im Kreistage sehr lebhaften Anklang gefunden. Hiernach giebt der Senat anheim, von einer Deputationsberathung über diesen Gegenstand abzusehen.

4. Arbeitshaus.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben den ihm von der Verwaltung eingereichten Auszug aus der Rechnung des Arbeitshauses vom Jahre 1878 mit.

Anlage 1.

Auszug aus der Rechnung.

Einnahme.

1878		M.	Sch.
	An für von den Freiwilligen vergütete Speiseportionen	503	50
	„ Beköstigung, Verpflegung, Wäsche u. s. w. der auf den Antrag verschiedener Behörden dem Arbeitshause zugeführten Corrigenden:		
	von der Polizeidirection M. 14 157.76		
	v. d. Gefängnißdeputation „ 1 082.78		
	von dem Amt in Bremerhaven „ 78.—		
	von dem Amt in Vegesack „ 636.86	15 955	40
	„ alte Inventarstücke	330	15
	„ Ueberschuß beim Arbeitsfache	25 643	30
	M.	42 432	35

Ausgabe.

1878		M.	Sch.
	Per Waarenvorräthe am 31. December 1877	3 828	50
	„ diverse Lebensmittel	842	77
	„ Kartoffeln	3 373	80
	„ weiße Bohnen	392	—
	„ Erbsen	485	48
	„ Scheldegerste	200	—
	„ Reis	243	50
	„ Mehl	196	80
	„ Fleisch	1 093	44
	„ Speck und Schmalz	496	75
	„ Butter	607	70
	„ Brod	3 865	45
	„ Bier	1 692	—
	„ Milch	736	60
	„ Caffee	370	25
	„ Salz	62	—
	„ Seife	995	58
	„ Feuerung	3 527	44
	„ Lichte	30	—
	„ Gas	1 904	75
	„ Haushalt des Oeconomen	2 920	—
		27 264	81
	Hiervon gehen ab: die Vorräthe an Victualien am 31. Dec. 1878	3 560	—
		23 704	81
	„ Arbeitslohn der Corrigenden für Hausarbeit	1 138	80
	„ Lohn an Dienstboten	1 130	—
	„ Stadtbremische Armenpflege für Medicamente	123	22
	„ Diverse Ausgaben	2 674	75
	„ Besondere Ausgaben	965	—
	„ Bau- und Besserungskosten	223	67
	„ Inventarium	565	70
		30 525	95
	„ Auf Capital-Conto zu übertragen	11 906	40
	M.	42 432	35

Anlage 2.

Rechnung des Arbeitsfachs.

Einnahme.

1878		M.	Sch.
	An Schafwolle	18	1
	„ Brennholz	16 666	55
	„ Tauwerkgut	1 206	79
	„ Cocosmatten	1 792	7
	„ Verfertigung der Särge	2 102	5
	„ Baumwolle	680	77
	„ Tuchleistendecke	10	—
	„ Pferdehaare	986	95
	„ Kleidung an Diverse	4 551	85
	„ do. für die stadtbr. Armenpflege	19 201	37
	„ do. f. d. Polizeidir. M. 3 124.05		
	„ do. f. d. Gefängnißdeputation „ 158.10		
	„ do. für das Bremerhavener Amt „ 2.70		
	„ do. für das Vegesacker Amt „ 78.40	3 363	25
	„ Arbeitslohn, Aussuchen verschiedener Waaren u. s. w.	28 330	45
	„ Walklohn	1 113	95
	„ Arbeitslohn der Corrigenden für geleistete Hausarbeit	1 138	80
	„ Für das Arbeitshaus angefertigte und gekaufte Waaren	276	90
	„ Vorräthiges Lager	23 681	20
	M.	105 120	96

Ausgabe.

1878		M.	Sch.
	Per Saldo des Lagers vom vorigen Jahre	23 683	99
	„ Brennholz	8 106	74
	„ Cocosgarn	1 227	77
	„ Verfertigung der Särge	1 166	37
	„ Baumwolle	417	95
	„ Pferdehaare	8	—
	„ Kleidung von Twist, Wolle, Leinen u. s. w.	17 527	13
	„ Arbeitslohn an Freiwillige	3 061	21
	„ Lohn an Werkmeister	5 442	—
	„ Salaire	5 420	—
	„ Arbeitslohn der im Hause Detinirten ist vergütet worden:		
	der Polizeidirection M. 5 545.17		
	der Gefängnißdeput. „ 310.42		
	dem Bremerhav. Amt „ 27.50		
	dem Vegesacker Amt „ 233.90	6 116	99
	„ Arbeiten in den Freistunden	258	—
	„ Ueberverdienst und Prämien	2 476	40
	„ Diverse Ausgaben	3 173	32
	„ Pferd und Wagen	1 391	79
	„ Ueberschuß beim Arbeitsfache	25 643	30
	M.	105 120	96

Debet. **Kapital und Betriebsfond.** **Credit.** Anlage 3.

1878			M.	₰	1878		M.	₰
Dec. 31.	An 3 Staatsobl. 506/508, 509/511 512/514, à M. 30 000	M. 90 000.—			Jan. 1.	Per das am Schlusse des vorigen Jahres verbliebene Kapital..	206 506	61
„	1 do. 3½ % 279 D	„ 5 000.—			Dec. 31.	„ Zinsen auf Staatspapiere M. 6 485.43		
„	1 do. 3½ % 677 R	„ 300.—						
	82½ %	M. 95 300.—	78 622	50	„	„ Zinsen auf belegte Gelder „ 1 061.14		
„	4 do. 5 % 3998, 3999, 4001, 4002 à Lb'or₰ 1000	Lb'or₰ 4 000.—			„		7 546	57
„	3 do. 5 % 4765, 4999, 5186 à Lb'or₰ 500	„ 1 500.—			„	Ueberschuß des Arbeitshauses	11 906	40
„	5 do. 5 % 5563, 5564, 5565, 6151, 6152 à Lb'or₰ 100	„ 500.—						
		Lb'or₰ 6000.—						
	99/99¼	Lb'or₰ 5 957.70	19 788	98				
„	2 do. 3½ % FO 206, 207 à M. 2000	M. 4 000.—						
„	2 do. 3½ % EO 070, 113 à M. 3000	„ 6 000.—						
„	1 do. 3½ % R 0003	„ 10 000.—						
„	1 do. 3½ % R 0782	„ 3 000.—						
	85½ %	M. 23 000.—	19 665	—				
„	1 do. 4½ % D 8994	M. 500.—						
„	1 do. 4½ % R 2615	„ 3 000.—						
„	1 do. 4½ % A 0426	„ 5 000.—						
	100⅞ %	M. 8 500.—	8 574	38				
„	1 do. 3½ % C 0128	M. 6 000.— gekauft	5 546	95				
„	2 do. 3½ % D 0322, 0323 à M. 5000	M. 10 000.— gekauft	9 090	90				
„	3 do. 3½ % 0793, 0794, 0795 à M. 3000	M. 9 000.—						
„	1 do. 3½ % 0882	„ 1 000.—						
		M. 10 000.—	9 140	30				
„	1 do. 3½ % 854	M. 1 000.—						
„	1 do. 3½ % 0627	„ 600.—						
		M. 1 600.—	1 472	98				
„	Vorräthe des Arbeitsfachs		23 681	20				
„	Vorräthe des Arbeitshauses		3 560	—				
„	Baare Casse		46 816	39				
		M.	225 959	58		M.	225 959	58